

Mandanteninfo 10 – Corona

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere letzte Information an Sie hinsichtlich der gesetzgeberischen Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie ist bereits gut zwei Wochen her. Dies zeigt auch, dass die Dynamik der vergangenen Wochen weiter abgenommen hat. Dennoch möchten wir Sie heute über eine Änderung im Bereich der NRW-Soforthilfe Maßnahmen informieren. Hier hat es in der Vergangenheit einige Verwirrung um die Frage gegeben, ob die Soforthilfen auch für den privaten Lebensunterhalt verwendet werden dürfen. Hier hat nun das Land NRW „grünes Licht“ gegeben und gewährt 2.000 EUR für den Lebensunterhalt. Darüber hinaus sind nunmehr auch Gründer, die nach dem 31.12.2019 gestartet sind, nicht mehr grundsätzlich von den Zuschüssen ausgenommen.

NRW-Soforthilfe – 2.000 EUR dürfen für den Lebensunterhalt verwendet werden

Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen einmalig einen pauschalen Betrag für die Monate März und April von insgesamt 2.000 Euro für Lebenshaltungskosten oder einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

- (erstmalige) Antragstellung im März oder April

und

- keine Beantragung von ALG II (Grundsicherung) für März oder April

und

- keine Beantragung des Sofortprogramms für Künstlerinnen und Künstler

Wie halte ich die Verwendung nach?

Bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses wird ein Betrag von einmalig insgesamt 2.000 EUR im Verwendungsnachweis eingestellt. Dazu sollen Sie vom Land NRW ein Schreiben mit einem entsprechenden Vordruck sowie einer Ausfüll-Anleitung erhalten.

Wie oft dürfen die 2.000 EUR angesetzt werden?

Die 2.000 Euro werden pauschal für die Monate März und April gewährt und sind somit nicht monatlich anzusetzen.

Wie sollen die Lebenshaltungskosten im Mai gedeckt werden?

Die Soforthilfe ist nur für betriebliche Sach- und Finanzaufwendungen gedacht. Lebenshaltungskosten sind nach dem Willen des Bundes durch die Grundsicherung zu

Mandanteninfo 10 – Corona

decken, die im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gewährt wird. Aktuell sind hierfür keine Mittel im Rahmen des NRW-Soforthilfeprogramms vorgesehen.

Zuschüsse für Gründer, die nach dem 31.12.2019 gestartet sind

Ab dem **13.05.2020** können nun auch Gründer einen Antrag stellen, die nach dem 31.12.2019 mit ihrem **Unternehmen gestartet** und nun unverschuldet in eine Notlage geraten sind. Gründerinnen und Gründer, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 11.03.2020 ihre Waren und Dienstleistungen am Markt angeboten haben, können einen Antrag stellen. Sie müssen belegen, dass sie bis zum 11.03.2020

- bereits Umsätze erzielt

oder

- mindestens ein Auftrag durch einen Kunden vorlag

oder

- sie bereits eine langfristige oder dauerhaft wiederkehrende betriebliche Zahlungsverpflichtung eingegangen sind, z. B. ein Pachtvertrag für ein Ladenlokal.

Der Antrag für Gründerinnen und Gründer steht unter nachfolgendem Link (<http://gruender-soforthilfe-corona.nrw.de>) bereit. **Dieser ist von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe** auszufüllen und abzusenden. Kommen Sie gerne auf uns zu, wenn wir diesen Antrag für Sie stellen dürfen.

Für sämtliche Fragen steht Ihnen unser Team per Mail, Fax, Telefon und Videokonferenz wie gewohnt zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien für die nächste Zeit alles Gute.

Ihr TEAM von W&N

